

Protokoll

a.o. Gemeindeversammlung

Montag, 17. März 2025, 20.00 Uhr – 20.50 Uhr

Traktanden

- 1 **Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste**
- 2 **Teilrevision Gemeindeordnung**
- 3 **Teilrevision Behördenreglement**
- 4 **Teilrevision Marktreglement**
- 5 **Aufhebung Submissionsreglement**
- 6 **Investitionsvorhaben von CHF 430'000 für den Ersatz der Wasserleitung Hauptstrasse**
- 7 **Investitionsvorhaben von CHF 405'000 für die Sanierung des Kirchackerwegs**
- 8 **Informationen und Verschiedenes**

Teilnehmer/innen

Vorsitz	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Ratsmitglieder	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Vorsitz Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit Theodor Hafner, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit Rafael Ingold, Ressortleiter Bildung Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung
Protokoll	Madeleine Gabi, Stabsstelle
GPK	Daniel Steiger, Präsident Christian Ribaut, Aktuar Bruno Locher, Mitglied Mauro Schindler, Mitglied
Einwohner/innen	6'876
Stimmberechtigte	3'354
Anwesend	60
<u>Davon stimmberechtigt</u>	53
Absolutes Mehr	27
Quorum Urnenabstimmung	1/3, 18
Quorum geheime Abstimmung	1/5, 11
<u>Davon nicht Stimmberechtigte</u>	
Gäste	7
Gemeindeverwaltung	Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Lukas Mathis, Leiter Bau Rolf Niederer, Leiter Finanzen
Medienvertreterin	Béatrice Scheurer, Solothurner Zeitung

Versammlungsbüro

Stimmzähler:

Tisch 1 und 2
Tisch 3 und Ratstisch

Ueli Zemp
Marco Bobst

Versammlungsdauer

Versammlungsbeginn:

20.00 Uhr

Schluss der Versammlung:

20.50 Uhr

Beilage zum Protokoll

Botschaft zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 17. März 2025
(Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 17. Februar 2025)

Begrüssung, Wahl der Stimmezähler und Genehmigung der Traktandenliste

Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden sowie die Pressevertreterin zur heutigen ausserordentlichen Gemeindeversammlung. Besonders begrüsst er den Lernenden Julian Niederhauser.

Die kommenden Jahre werden für uns in der Schweiz und in der ganzen Welt herausfordernd. Es muss uns gelingen, wieder ein positives und konstruktives Staatsverständnis zu fördern: Eines, welches von Leistung und weniger von Ansprüchen geprägt ist. Eines, das nicht vom Konsumentenverständnis gegenüber dem Staat getrieben ist, sondern auch von einem Produzentenverständnis. Wir alle gemeinsam sind am Schluss der Staat. Mit der Teilnahme an der heutigen Gemeindeversammlung sind die Teilnehmenden Teil der Produktion, der Gestaltung und des aktiven Miteinanders. In diesem Sinn dankt der Gemeindepräsident allen herzlich für ihr Erscheinen, das Engagement und das Interesse an der Kommunalpolitik.

Der Gemeindepräsident macht darauf aufmerksam, dass die Gemeindeversammlung elektronisch aufgenommen wird, um die Protokollabfassung zu erleichtern. Für Voten steht ein Saalmikrofon zur Verfügung.

Andere Bild- und Tonaufnahmen sind verboten, resp. nur nach Bewilligung durch den Versammlungsleiter möglich. Es sind keine Anfragen eingegangen, weshalb niemand die Erlaubnis hat, Fotos oder andere Aufnahmen zu machen. Der Gemeindepräsident bittet darum, dem Folge zu leisten.

Die Einberufung zur heutigen Gemeindeversammlung erfolgte fristgerecht nach § 8 der Gemeindeordnung. Die Durchführung der Gemeindeversammlung ist somit rechtskonform. Damit eröffnet der Gemeindepräsident offiziell die heutige Gemeindeversammlung.

Wahl der Stimmezähler

Die vom Gemeindepräsidenten vorgeschlagenen zwei Stimmezähler (siehe Seite 3 des Protokolls) werden von den Stimmberechtigten stillschweigend gewählt. Sie bilden gemäss § 11 der Gemeindeordnung zusammen mit dem Gemeindepräsidenten das Büro der Gemeindeversammlung. Dieses ist für die Genehmigung des Protokolls zuständig.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass das genehmigte Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 beim Eingang zum Versammlungssaal aufliegt. Es ist zudem auf der Homepage zugänglich.

Im Traktandum 8 haben alle die Möglichkeit, Vorstösse einzureichen. Alle zwischen der letzten Budget- und der heutigen a.o. Gemeindeversammlung eingereichten Vorstösse gelten auf die nächste Gemeindeversammlung als eingereicht.

Genehmigung der Traktandenliste

Zur Traktandenliste gibt es keine Wortbegehren. Diese wird einstimmig genehmigt.

Mitteilung an

- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2025-2

Registatur-Nr. 0.1.2

Teilrevision Gemeindeordnung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Botschaft

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail der Botschaft entnommen werden kann. Die wichtigste Änderung betrifft die Geschäftsprüfungskommission (GPK), welche neu vom Gemeinderat gewählt werden soll. Im Weiteren sollen gewisse Gruppierungen, welche heute Kommissionen sind, neu als Arbeitsgruppen geführt werden. Hauptsächlich Grund ist die Erweiterung des Spielraums bei der Besetzung, insbesondere für die heutige Schulgesundheitskommission, der auch auswärtige Ärzte oder Leistungserbringer angehören könnten. Das Gleiche gilt fürs OK Zibelmäret, weil Wahlen in Kommissionen immer an die Stimmberechtigung gebunden sind. Im Weiteren soll die Werkkommission neu in die Baukommission integriert werden. Um das Submissionsreglement im Sinne einer Verschlankung aufheben zu können (siehe Traktandum 5), soll das Vergabeverfahren neu in der Gemeindeordnung geregelt werden.

Der Gemeindepräsident informiert, dass die Gemeindeordnung vom Amt für Gemeinden vorgeprüft wurde. Alle notwendigen Änderungen – häufig formalistische Geschichten – wurden bereits in den heutigen Antrag integriert.

Der Gemeindepräsident hat in einem Leserbrief gelesen, dass die Wahl der GPK durch den Gemeinderat bedenklich wäre. Er möchte deshalb diese Bedenken heute Abend ausräumen. Die GPK ist nach dem Rechtsverständnis heute nicht mehr zwingend. Es ist eine freiwillige Aufsicht / Kontrollinstanz, welche zusätzlich als interne Aufsichtsfunktion fungieren soll. Ein Grossteil der Aufsichtsfunktion kommt dem Amt für Gemeinde zu, welches unter anderem auch die Rechnungen prüft. Im Weiteren prüft eine professionelle externe Revisionsstelle die Jahresrechnungen. Im Weiteren ist die Gemeindeversammlung die oberste Aufsichtsbehörde der Gemeinde. Auch der Gemeinderat nimmt gegenüber der Verwaltung eine Aufsichtsfunktion wahr. Die Wahl der Kommissionen obliegt dem Gemeinderat. Hier kann erwähnt werden, dass der Gemeinderat in aller Regel vom Volk gewählt wurde. Es finden selten stille Wahlen statt. Entsprechend ist der Gemeinderat demokratisch legitimiert. Seit der Einführung der GPK im Jahr 2009 fanden noch nie Urnenwahlen statt. Die GPK wurde immer still gewählt. Deshalb hat der Gemeinderat darüber diskutiert und beschlossen, der Gemeindeversammlung die Wahl durch den Gemeinderat zu beantragen. Der Gemeinderat hat sich dabei nicht nur auf sein Bauchgefühl verlassen. Er hat auch mit anderen Gemeinden, resp. Städten Kontakt aufgenommen. Es haben nicht viele Städte und Gemeinden im Kanton Solothurn überhaupt eine GPK, weil es eine freiwillige zusätzliche interne Aufsicht ist, welche nicht vorgeschrieben ist. Am Beispiel von Grenchen und Zuchwil konnte festgestellt werden, dass es sehr gut funktioniert. In beiden Orten wird die GPK durch den Gemeinderat gewählt. Dem Gemeindepräsidenten wurde versichert, dass diese Tatsache nie zu Problemen oder Missständen geführt hat. Gerade bei der GPK Grenchen ist es so, dass kürzlich ein sehr kritischer Medienbericht veröffentlicht wurde, ohne dass dies vom Gemeinderat sanktioniert wurde. Auf der anderen Seite ermöglicht eine Wahl durch den Gemeinderat allenfalls, wie das bei anderen Kommissionen der Fall ist, dass die GPK mit möglichst kompetenten Personen besetzt werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschlüsse des Gemeinderats vom 9. September 2024 und 16. Dezember 2024)

Der Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss synoptischer Darstellung sei zuzustimmen.

Eintreten

Das Wort wird nicht gewünscht. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Der Gemeindepräsident erteilt Mauro Schindler das Wort. Er stört sich daran, dass der Gemeinderat in Zukunft die Geschäftsprüfungskommission (GPK) selber wählen will. Seiner Meinung nach darf das nicht passieren. Bisher hätten alle Stimmberechtigten die Möglichkeit gehabt, die Mitglieder der GPK an der Urne zu wählen. Die GPK ist ein wichtiges Kontrollorgan. Eine Wahl an der Urne würde heissen, dass die GPK weiterhin unabhängig bleiben und somit den Gemeinderat kritisch und objektiv kontrollieren kann, auch wenn diese still gewählt wurde. Aus der Sicht von Mauro Schindler wird mit einer Wahl durch den Gemeinderat die unabhängige Aufsicht und damit auch die Demokratie untergraben. Wie der Gemeindepräsident sagte, in lediglich zwei von 106 Gemeinden wird die GPK vom Gemeinderat gewählt. Übrig bleiben 104 Gemeinden, in denen das nicht der Fall ist.

Mauro Schindler **beantragt**, § 27 GO sei nicht aufzuheben. Sollte er mit seinem Antrag unterliegen, ist über die Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urne zu entscheiden.

Mauro Schindler hat das Gefühl, dass auch die an der Gemeindeversammlung nicht anwesenden Stimmberechtigten die Möglichkeit zur Wahl haben sollten.

Der Gemeindepräsident fragt nach, ob über den zweiten Antrag in jedem Fall abgestimmt werden soll oder nur, wenn der erste Antrag unterliegt. Gemäss Mauro Schindler muss über den zweiten Antrag nur abgestimmt werden, wenn sein erster Antrag unterliegt.

Der Gemeindepräsident möchte einiges richtigstellen. Er weist die Aussage zurück, dass eine Wahl der GPK durch den Gemeinderat undemokratisch wäre. Im Übrigen war auch die Rückmeldung des AGEM im Vorprüfungsbericht eindeutig. Der Gemeindepräsident widerspricht der Aussage Mauro Schindlers, dass 104 Gemeinden eine andere Lösung haben. Vielmehr ist es so, dass die meisten Gemeinden gar keine GPK haben. Er hat nur zwei Gemeinden mit GPK gefunden, und in beiden wird diese durch den Gemeinderat gewählt. Die Aussage von Mauro Schindler ist somit falsch.

Frank Raddatz meldet sich als Oensinger und ehemaliges GPK-Mitglied zu Wort. Damals wurden GPK und Rechnungsprüfung getrennt, weil weitere extern vergeben wurde. Die GPK hat sich immer auf Arbeiten konzentriert, die die Gemeinde betreffen. Frank Raddatz bedauert, dass es heute nicht mehr so ist. Stille Wahlen könnten auch bedeuten, dass man mit der Arbeit der GPK bisher zufrieden war. Frank Raddatz unterstützt deshalb die beantragte Änderung nicht.

Kurt Zimmerli war noch Gemeindepräsident, als diese Kommissionen getrennt wurden. Bereits damals war klar, dass die Wahl einer GPK freiwillig ist. Diesen Weg wollte die Gemeinde aber gehen. Heute muss die GV bestimmen, ob sie das weiterhin will. Will die Gemeinde weiterhin eine GPK, die die Arbeit des Gemeinderats beaufsichtigt? Wenn dies der Fall sein soll, darf heute dem Antrag nicht zugestimmt werden. Das heisst, die GV will weiterhin eine demokratische Kommission. Kurt Zimmerli findet die ursprüngliche Idee auch heute noch gut. Die GPK hat immer eine gute Arbeit geleistet. In der letzten Zeit hat man von ihr aber nicht mehr viel gehört. Ob sie nicht mehr den gleichen Auftrag wie ursprünglich hatte oder ihren Auftrag nicht mehr wahrnahm, kann Kurt Zimmerli nicht beurteilen. Trotzdem fände er es schade, wenn die GPK abgeschafft würde. Nicht zu vergessen, dass Kommissionen immer die Möglichkeit boten, junge Politiker in die Gemeindefarbeit einsteigen zu lassen. Heute sieht es so aus, als ob solche Ämter einfach abgeschafft werden sollen. Vielleicht will man auch einfach nicht mehr beaufsichtigt werden, was mit der Abschaffung von solchen Kommissionen erreicht werden könnte. Kurt Zimmerli ist der Meinung, dass die demokratischen Gegebenheiten beibehalten werden sollten.

Der Gemeindepräsident berichtigt, dass die GPK nicht abgeschafft werden soll. Ihre Funktionen und Kompetenzen bleiben gleich wie heute, nur das Wahlorgan soll ein anderes werden.

Kurt Zimmerli hat die Meinung von vielen Oensingern gehört, welche sagen, dass die GPK bei einer Wahl durch den Gemeinderat auch abgeschafft werden könnte.

Der Gemeindepräsident erläutert, dass die GPK immer noch aus Stimmberechtigten gewählt werden soll, wie das auch bei anderen Kommissionen der Fall ist. Die beantragte Anpassung basiert einzig auf den Erfahrungen anderer Gemeinden, wo das sehr gut funktioniert. Die GPK ist in diesen Gemeinden nicht weniger mutig. Der Gemeinderat hat bis jetzt auf Kritik nie mit Trotzreaktionen reagiert. Vorschläge werden aufgenommen. Es kam einzig das Gefühl auf, dass das Wahlorgan bisher nicht das Richtige ist. Im Übrigen hat auch der Gemeinderat eine gewisse demokratische Legitimation und das Gefühl, dass ein Wechsel des Wahlorgans sinnvoll wäre.

Keine weiteren Wortbegehren.

Abstimmung über den Antrag von Mauro Schindler: Der Antrag von Mauro Schindler wird mit 25 Ja-Stimmen, bei 21 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.

Mauro Schindler zieht daraufhin seinen Ordnungsantrag zurück.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen: Der Teilrevision der Gemeindeordnung wird unter Berücksichtigung des Antrags von Mauro Schindler zugestimmt.

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision inkl. Antrag Schindler
Gemeindeordnung (GO) vom 30. November 2008 (Stand 1. August 2021)	Gemeindeordnung (GO) vom 30. November 2008 (Stand 1. August 2025)
Inkraftsetzung: 1. Januar 2009 / Teilrevisionen: 1. Januar 2013, 1. Oktober 2016, 1. Januar 2018, 1. Januar 2021, 1. August 2021	Inkraftsetzung: 1. Januar 2009 / Teilrevisionen: 1. Januar 2013, 1. Oktober 2016, 1. Januar 2018, 1. Januar 2021, 1. August 2021, 1. August 2025
1.1 Geltungsbereich und Zweck	1.1 Geltungsbereich und Zweck
§ 1 (§ 1 GG)	§ 1 (§ 1 GG)
Diese Gemeindeordnung regelt a den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde b die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen c die Organisation d den Finanzhaushalt e das Beschwerderecht	¹ Diese Gemeindeordnung regelt: a den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c die Organisation; d den Finanzhaushalt; e das Beschwerderecht.
1.3 Aufgaben	1.3 Aufgaben
§ 3 (Art. 45 KV)	§ 3 (Art. 45 KV)
² Insbesondere sind a die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen b die öffentliche Sicherheit zu garantieren c eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten d ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen e die Gesundheit der Einwohner zu wahren	² Insbesondere sind: a Die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen; b die öffentliche Sicherheit zu garantieren; c eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten; d ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen; e die Gesundheit der Einwohner zu wahren;

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision inkl. Antrag Schindler
f die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern	f die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
g Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen	g Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
h eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt	h eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt;
i die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt	i die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
j Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt	j Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
k ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben	k ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.
2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht	2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht
§ 4 (§ 3 GG)	§ 4 (§ 3 GG)
¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere sowie eine Kopie des Mietvertrags (sofern vorhanden) zu hinterlegen.	¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere sowie eine Kopie des Mietvertrags (sofern vorhanden) die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. Zudem ist eine Kopie des Mietvertrags (sofern vorhanden) vorzuweisen.
² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.	² Wer seinen Wohnsitz seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
	^{2bis} Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.
2.2 Datenschutz	2.2 Datenschutz
§ 5 (§ 6 GG)	§ 5 (§ 6 GG)
Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz sowie nach der kommunalen Verordnung zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (VÖD).	¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001¹ sowie nach der kommunalen Verordnung zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (VÖD).
3.1.1 Organe	3.1.1 Organe
§ 6 (§§ 16 und 17 GG)	§ 6 (§§ 16 und 17 GG)
Organe der Einwohnergemeinde sind	Organe der Einwohnergemeinde sind:
¹ die Gemeindeversammlung	¹ Die Gemeindeversammlung.

¹ InfoDG; BGS 114.1

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision inkl. Antrag Schindler
² die Behörden	² Die Behörden:
a der Gemeinderat	a Der Gemeinderat;
b die Kommissionen	b die Kommissionen.
3.1.2 Geschäftsverkehr	3.1.2 Geschäftsverkehr
§ 7 (§ 18 GG)	§ 7 (§ 18 GG)
	¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen oder Arbeitsgruppen vorzubereiten.
Den Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Behörden regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.	² Die Details regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.
3.1.4 Beschlussfähigkeit	3.1.4 Beschlussfähigkeit
§ 10 (§ 26 GG)	§ 10 (§ 26 GG)
Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.	¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.
3.1.8 Archiv	3.1.8 Archiv
§ 14 (§ 41 GG)	§ 14 (§ 41 GG)
Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.	¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung
§ 15 (§ 42 GG)	§ 15 (§ 42 GG)
Wer stimmberechtigt ist, kann	¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:
a an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;	a An der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
b eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;	b eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
c ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;	c ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
d mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde verlangen.	d mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde verlangen.

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision inkl. Antrag Schindler
3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten
§ 17 (§ 49 GG)	§ 17 (§ 49 GG)
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmungen	3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmungen
§ 18 (§§ 50 ff. GG)	§ 18 (§§ 50 ff. GG)
¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn	¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
a der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;	a Der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
b es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;	b es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
c aufgehoben;	c aufgehoben;
d eine Ausgabe den Betrag von drei Millionen Franken übersteigt;	d die einmalige Ausgabe den Betrag von drei Millionen Franken oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe von einer eine Million Franken übersteigt;
e über die Vereinigung und deren Wiederauflösung von Einwohner- und Bürgergemeinde zu bestimmen ist.	e über die Vereinigung und deren Wiederauflösung von Einwohner- und Bürgergemeinde zu bestimmen ist.
3.2.1.5 Urnenwahlen	3.2.1.5 Urnenwahlen
§ 19 (§ 54 GG)	§ 19 (§ 54 GG)
¹ An der Urne werden gewählt:	¹ An der Urne werden gewählt:
a die Mitglieder des Gemeinderates	a Die Mitglieder des Gemeinderates;
b die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission	b die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
c das Gemeindepräsidium	c das Gemeindepräsidium.
3.2.2 Gemeindeversammlung	3.2.2 Gemeindeversammlung
	3.2.2.0 Zusammensetzung
	§ 19^{bis}
	¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision inkl. Antrag Schindler
3.2.2.1 Befugnisse	3.2.2.1 Befugnisse
§ 20 (§§ 56 ff. GG)	§ 20 (§§ 56 ff. GG)
Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).	¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes ² aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
3.2.2.2 Verfahren	3.2.2.2 Verfahren
§ 21 (§§ 58 ff. GG)	§ 21 (§§ 58 ff. GG)
Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz ³ .
3.2.3 Gemeinderat	3.2.3 Gemeinderat
3.2.3.1 Zusammensetzung	3.2.3.1 Zusammensetzung
§ 22 (§ 67 GG)	§ 22 (§ 67 GG)
Der Gemeinderat zählt sieben Mitglieder.	¹ Der Gemeinderat zählt sieben Mitglieder.
§ 25	§ 25
Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a 1 Mio. Franken jährlich für den Kauf von Liegenschaften b 1 Mio. Franken jährlich für den Verkauf von Liegenschaften c Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich Fr. 50'000 nicht übersteigen.	¹ Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a 1 Mio. Franken jährlich für den Kauf von Liegenschaften; b 1 Mio. Franken jährlich für den Verkauf von Liegenschaften; c Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich Fr. 50'000 nicht übersteigen.

² BGS 131.1; GG

³ GG; BGS 131.1

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision inkl. Antrag Schindler																																										
3.2.3.3 Ressortsystem	3.2.3.3 Ressortsystem																																										
§ 26 (§ 72 GG)	§ 26 (§ 72 GG)																																										
<p>² Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:</p> <p>a) allgemeine Verwaltung (Präsidiales), Volkswirtschaft, Kultur, Sport und Freizeit (<i>Kultur- und Sportkommission, Wahlbüro</i>);</p> <p>b) Öffentliche Sicherheit (<i>OK Zibelimäret, Feuerwehrkommission</i>);</p> <p>c) Bildung (<i>KulturEcho</i>);</p> <p>d) Gesundheit und soziale Sicherheit (Schulgesundheitskommission);</p> <p>e) Umwelt und Verkehr (<i>Energiestadtkommission, Werkkommission</i>);</p> <p>f) Bau und Raumordnung (<i>Bau- und Planungskommission</i>);</p> <p>g) Finanzen und Steuern.</p>	<p>² Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:</p> <p>a) Allgemeine Verwaltung (Präsidiales), Volkswirtschaft, Kultur, Sport und Freizeit (<i>Kultur- und Sportkommission, Wahlbüro</i>);</p> <p>b) Öffentliche Sicherheit (<i>OK Zibelimäret, Feuerwehrkommission</i>);</p> <p>c) Bildung (<i>KulturEcho</i>);</p> <p>d) Gesundheit und soziale Sicherheit (<i>Arbeitsgruppe Schulgesundheit</i>);</p> <p>e) Umwelt und Verkehr (<i>Energiestadtkommission, Baukommission</i>);</p> <p>f) Bau und Raumordnung (<i>Baukommission</i>);</p> <p>g) Finanzen und Steuern.</p>																																										
4 Kommissionen	4 Kommissionen / Arbeitsgruppen																																										
4.1 Art und Zahl	4.1 Art und Zahl																																										
§ 27 (§§ 99 ff. GG)	§ 27 (§§ 99 ff. GG)																																										
Durch die Urne werden folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl gewählt:	Durch die Urne werden folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl gewählt:																																										
<table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Kommission</u></th> <th><u>Mitglieder</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Geschäftsprüfungskommission</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	Geschäftsprüfungskommission	5	<table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Kommission</u></th> <th><u>Mitglieder</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Geschäftsprüfungskommission</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>(keine Änderung, siehe Antrag / Beschluss Schindler)</i></p>	<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	Geschäftsprüfungskommission	5																																		
<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>																																										
Geschäftsprüfungskommission	5																																										
<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>																																										
Geschäftsprüfungskommission	5																																										
§ 28	§ 28																																										
¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:	¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl :																																										
<table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Kommission</u></th> <th><u>Mitglieder</u></th> <th><u>Ersatzmitglieder</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bau- und Planungskommission</td> <td>9</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Energiestadtkommission</td> <td>7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrkommission</td> <td>nach Feuerwehrreglement</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kultur- und Sportkommission</td> <td>7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>OK Zibelimäret</td> <td>7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schulgesundheitskommission</td> <td>4</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Ersatzmitglieder</u>	Bau- und Planungskommission	9		Energiestadtkommission	7		Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement		Kultur- und Sportkommission	7		OK Zibelimäret	7		Schulgesundheitskommission	4		<table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Kommission</u></th> <th><u>Mitglieder</u></th> <th><u>Ersatzmitglieder</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Baukommission</td> <td>9</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Energiestadtkommission</td> <td>7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrkommission</td> <td>nach Feuerwehrreglement</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kultur- und Sportkommission</td> <td>7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>OK Zibelimäret</td> <td>7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schulgesundheitskommission</td> <td>4</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Ersatzmitglieder</u>	Baukommission	9		Energiestadtkommission	7		Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement		Kultur- und Sportkommission	7		OK Zibelimäret	7		Schulgesundheitskommission	4	
<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Ersatzmitglieder</u>																																									
Bau- und Planungskommission	9																																										
Energiestadtkommission	7																																										
Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement																																										
Kultur- und Sportkommission	7																																										
OK Zibelimäret	7																																										
Schulgesundheitskommission	4																																										
<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Ersatzmitglieder</u>																																									
Baukommission	9																																										
Energiestadtkommission	7																																										
Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement																																										
Kultur- und Sportkommission	7																																										
OK Zibelimäret	7																																										
Schulgesundheitskommission	4																																										

Aktuelle Gemeindeordnung		Teilrevision inkl. Antrag Schindler								
Wahlbüro	11 2	Wahlbüro	11 2							
Werkkommission	5	Werkkommission	5							
² Die Energiestadtkommission, die Feuerwehrkommission, die Kultur- und Sportkommission, die Schulgesundheitskommission sowie das OK Zibelimäret müssen nicht durch die politischen Parteien besetzt werden.		² Die Energiestadtkommission, die Feuerwehrkommission sowie die Kultur- und Sportkommission, die Schulgesundheitskommission sowie das OK Zibelimäret müssen nicht durch die politischen Parteien besetzt werden.								
		§ 28 ^{bis}								
		¹ Der Gemeinderat wählt folgende ständige Arbeitsgruppen ohne Behördencharakter mit folgender Mitgliederzahl:								
		<table border="0"> <tr> <td><u>Arbeitsgruppe</u></td> <td><u>Mitglieder</u></td> </tr> <tr> <td>OK Zibelimäret</td> <td>9 – 13</td> </tr> <tr> <td>Schulgesundheit</td> <td>4</td> </tr> </table>	<u>Arbeitsgruppe</u>	<u>Mitglieder</u>	OK Zibelimäret	9 – 13	Schulgesundheit	4		
<u>Arbeitsgruppe</u>	<u>Mitglieder</u>									
OK Zibelimäret	9 – 13									
Schulgesundheit	4									
		² Das OK Zibelimäret und die Arbeitsgruppe Schulgesundheit werden nicht durch die politischen Parteien besetzt. Ihnen können auch nicht Stimmberechtigte angehören (Mindestalter 18 Jahre).								
4.2 Befugnisse der Kommissionen		4.2 Befugnisse der Kommissionen								
§ 29	(§§ 101 ff. GG)	§ 29	(§§ 101 ff. GG)							
¹ Die Kommissionen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht, die Gemeindeordnung und den Gemeinderat zur Ausführung übertragen sind.		¹ Die Kommissionen und Arbeitsgruppen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht, die Gemeindeordnung und den Gemeinderat zur Ausführung übertragen sind.								
² Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung die Aufgaben und Kompetenzen. Er kann den Kommissionen Leistungsaufträge erteilen.		² Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung die Aufgaben und Kompetenzen. Er kann den Kommissionen und Arbeitsgruppen Leistungsaufträge erteilen.								
		4.3 Submission								
		4.3.1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge								
		§ 29 ^{bis}								
		¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.								
		² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.								

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision inkl. Antrag Schindler
	³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
	⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig: a) Für Aufträge bis zu 10'000 Franken: Der in der Sache zuständige Budgetverantwortliche; b) für Aufträge über 10'000 Franken: Der zuständige Budgetverantwortliche gemeinsam mit dem zuständigen Ressortleiter (Doppelunterschrift).
5.1 Dienstverhältnis	5.1 Dienstverhältnis
§ 30 (§ 120 GG)	§ 30 (§ 120 GG)
Die Dienstverhältnisse werden geregelt im a Behördenreglement b Personalreglement	¹ Die Dienstverhältnisse werden geregelt im: a Behördenreglement; b Personalreglement.
§ 31^{bis}	§ 31^{bis}
¹ Dem Gemeindepräsidium wird die Arbeitsgruppe "Oensingen – Impuls 2040" zugeordnet.	
² Die Arbeitsgruppe besteht aus 21 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat gewählt.	² Die Arbeitsgruppe besteht aus 21 Mitgliedern, hat keinen Behördencharakter und wird vom Gemeinderat gewählt.
§ 35^{bis}	§ 35^{bis}
Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sind der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident, der Gemeindevizepräsident, der Gemeindevizepräsident und dessen Stellvertreter bevollmächtigt.	¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sind der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident, der Gemeindevizepräsident, der Gemeindevizepräsident und dessen Stellvertreter bevollmächtigt.
6.1 Finanzplan	6.1 Finanzplan
§ 36 (§§ 134–157 GG)	§ 36 (§§ 134–157 GG)
² Der Gemeinderat führt eine rollende Finanzplanung, über welche die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetverhandlungen jährlich zu orientieren ist.	² Der Gemeinderat führt eine rollende Finanzplanung, über welche die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetverhandlungen jährlich zu orientieren ist. Er beschliesst jährlich den Finanzplan.
6.2 Internes Kontrollsystem	6.2 Internes Kontrollsystem
§ 36^{bis} (§ 135bis GG)	§ 36^{bis} (§ 135bis GG)
² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.	² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in der Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision inkl. Antrag Schindler
6.3 Budget	6.3 Budget
§ 37 (§ 139 ff. GG)	§ 37 (§ 139 ff. GG)
Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober zu unterbreiten.	¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober zu unterbreiten.
6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum
§ 38 (§ 142 GG)	§ 38 (§ 142 GG)
Bevor über das Budget beschlossen wird, sind unter einem besonderen Traktandum nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 250'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 50'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.	¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind unter einem besonderen Traktandum nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 250'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 50'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
7 Beschwerderecht	7 Beschwerderecht
§ 41 (§§ 197 ff. GG)	§ 41 (§§ 197 ff. GG)
¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse Beschwerde erheben.	¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.
² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.	² aufgehoben
8 Übergangs- und Schlussbestimmungen	8 Übergangs- und Schlussbestimmungen
8.1 Übergangsbestimmungen	8.1 Übergangsbestimmungen
§ 42	§ 42
² Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Dezember 2021 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.	² Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Juli 2025 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision inkl. Antrag Schindler
8.2 Inkrafttreten	8.2 Inkrafttreten
§ 43	§ 43
	² Die Teilrevision der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 2 und 2 ^{bis} , 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 3.2.2.0 Titel, 19 ^{bis} Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 2, 4 Titel, 28 Abs. 1 und 2, 28 ^{bis} , Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 und 2, 4.3 Titel, 4.3.1 Titel, 29 ^{bis} Abs. 1 – 4, 30 Abs. 1, 31 ^{bis} , Abs. 2, 35 ^{bis} Abs. 1, 36 Abs. 2, 36 ^{bis} Abs. 2, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 2, 43 Abs. 2 sowie 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. August 2025 in Kraft.
8.3 Aufhebung bisherigen Rechts	8.3 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 44	§ 44
Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Gemeindeordnung wird die am 14. September 2020 teilrevidierte Gemeindeordnung aufgehoben.	¹ Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Gemeindeordnung wird die am 14. September 2020 teilrevidierte Gemeindeordnung aufgehoben.
	Teilrevision der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 2 und 2 ^{bis} , 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 3.2.2.0 Titel, 19 ^{bis} Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 2, 4 Titel, 28 Abs. 1 und 2, 28 ^{bis} , Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 und 2, 4.3 Titel, 4.3.1 Titel, 29 ^{bis} Abs. 1 – 4, 30 Abs. 1, 31 ^{bis} , Abs. 2, 35 ^{bis} Abs. 1, 36 Abs. 2, 36 ^{bis} Abs. 2, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 2, 43 Abs. 2 sowie 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen beschlossen am 17. März 2025 mit Beschluss Nr. 2025-2. Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xx.xx.2025. Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Gerda Graber

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2025-3

Registrator-Nr. 0.1.2

Teilrevision Behördenreglement

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Botschaft

Der Gemeinderat hat das Behördenreglement überarbeitet. Die beantragten Änderungen können der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

Aktuelles Behördenreglement	Teilrevision
Behördenreglement vom 20. April 2009 (Stand 1. Januar 2021)	Behördenreglement vom 20. April 2009 (Stand 1. August 2025)
§ 1	§ 1
Zweck	Zweck
² Es bildet zusammen mit dem Personalreglement (PersR), der zugehörigen Verordnung (PersV) und der Organisationsverordnung (OrgV) die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde nach § 121 GG.	² Es bildet zusammen mit dem Personalreglement (PersR) und der zugehörigen Verordnung (PersV) und der Organisationsverordnung (OrgV) die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde nach § 121 GG.
§ 3	§ 3
Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit
¹ Angestellte der Gemeinden können in ein Amt gewählt werden und in einer Milizbehörde mitwirken. Ausgenommen sind solche Wahlen bei a) Interessenskonflikten; b) Ausstandsgründen; Kumulation von Kompetenzen.	¹ aufgehoben
² Ausserdem gelten die Bestimmungen über die Abtretungspflicht und die Unvereinbarkeit gemäss §§ 112 und 113 GG.	² Es gelten die Bestimmungen über die Abtretungspflicht und die Unvereinbarkeit gemäss §§ 112 und 113 GG.
§ 13	
Verantwortung	
³ Er kann seine Disziplinargewalt mittels Reglement oder Verordnung übertragen.	³ Er kann seine Disziplinargewalt mittels Reglement oder Verordnung übertragen.

Aktuelles Behördenreglement	Teilrevision
B) Kommissionen	B) Kommissionen / Arbeitsgruppen
§ 27	§ 27
Grundlagen	Grundlagen
<p>¹ Die nach § 26 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilten Kommissionen in der Regel selbst.</p> <p>Für die Führung der Kommissionen wird ihnen die Entschädigung gemäss § 28 Behör ausgerichtet.</p> <p>Das Sitzungsgeld ist in § 29 Behör geregelt.</p>	<p>¹ Die nach § 26 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilten Kommissionen, resp. Arbeitsgruppen, in der Regel selbst.</p> <p>Für die Führung der Kommissionen, resp. Arbeitsgruppen, wird ihnen die Entschädigung gemäss § 28 Behör ausgerichtet.</p> <p>Das Sitzungsgeld ist in § 29 Behör geregelt.</p>
	^{1bis} Die Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.
⁵ Die vom Volk gewählte Geschäftsprüfungskommission (GPK) konstituiert sich selbst.	⁵ aufgehoben
§ 28	§ 28
Pauschalen	Pauschalen
¹ Die in § 28 der Gemeindeordnung erwähnten Kommissionspräsidien erhalten jeweils eine Jahrespauschale von Fr. 3'600.	¹ Die in den §§ 28 und 28bis der Gemeindeordnung erwähnten Kommissions- und Arbeitsgruppenpräsidien erhalten jeweils eine Jahrespauschale von Fr. 3'600.
§ 29	§ 29
Sitzungsgelder	Sitzungsgelder
³ Die Kommissionsmitglieder rechnen gegebenenfalls mit ihrem Arbeitgeber selber ab.	³ Die Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder rechnen gegebenenfalls mit ihrem Arbeitgeber selber ab.
§ 30	§ 30
Spezialauftrag	Spezialauftrag
¹ In besonderen Fällen können die Ressortleitenden Kommissionsmitglieder mit Spezialaufträgen betrauen.	¹ In besonderen Fällen können die Ressortleitenden Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder mit Spezialaufträgen betrauen.
³ Die Stunden sind zu rapportieren und vom zuständigen Kommissionspräsidium beziehungsweise Budgetverantwortlichen zu visieren.	³ Die Stunden sind zu rapportieren und vom zuständigen Kommissions-, resp. Arbeitsgruppenpräsidium beziehungsweise Budgetverantwortlichen zu visieren.
§ 32	§ 32
Delegierte	Delegierte
¹ Erhalten Delegierte von der jeweiligen Institution keine Entschädigung, werden sie nach den Ansätzen von § 29 Abs. 1 für Kommissionssitzungen vergütet.	¹ Erhalten Delegierte von der jeweiligen Institution keine Entschädigung, werden sie nach den Ansätzen von § 29 Abs. 1 für Kommissionssitzungen vergütet entschädigt.

Aktuelles Behördenreglement	Teilrevision
§ 33	§ 33
Ablieferungspflicht für Dritthonorare	Ablieferungspflicht für Dritthonorare
Verwaltungsratshonorare oder feste Entschädigungen aus Mandaten, die auf eine direkte Beteiligung der Gemeinde zurückgehen oder offensichtlich mit dem politischen Amt begründet sind, stehen der Gemeinde zu und sind ihr abzuliefern. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und kleine Präsente	¹ Verwaltungsratshonorare oder feste Entschädigungen aus Mandaten, die auf eine direkte Beteiligung der Gemeinde zurückgehen oder offensichtlich mit dem politischen Amt begründet sind, stehen der Gemeinde zu und sind ihr abzuliefern. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und kleine Präsente.
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 43	§ 43
Übergangsbestimmung	Übergangsbestimmung
¹ Die neuen Entschädigungen und Sitzungsgelder gelten vom 1. Januar 2021 bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 bis 2025. Die Gemeindeversammlung überprüft die Ansätze vor Beginn jeder neuen Amtsperiode.	¹ Die neuen Entschädigungen und Sitzungsgelder gelten für die Legislaturperiode 2025 bis 2029. Die Gemeindeversammlung überprüft die Ansätze vor Beginn jeder neuen Amtsperiode.
§ 44	§ 44
Inkraftsetzung	Inkraftsetzung
	⁷ Die Teilrevision der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 3, 27 Titel, Abs. 1, 1 ^{bis} und 5, 28 Abs. 1, 29 Abs. 3, 30 Abs. 1 und 3, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1, 43 Abs. 1, sowie 44 Abs. 7 des Behördenreglements vom 17. März 2025 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. August 2025 in Kraft.
	Teilrevision der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 3, 27 Titel, Abs. 1, 1 ^{bis} und 5, 28 Abs. 1, 29 Abs. 3, 30 Abs. 1 und 3, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1, 43 Abs. 1, sowie 44 Abs. 7 des Behördenreglements von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen beschlossen am 17. März 2025 mit Beschluss Nr. 2025-3. Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xxx.
	EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Gerda Graber

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschlüsse des Gemeinderats vom 9. September 2024 und 27. Januar 2025)

Der Teilrevision des Behördenreglements gemäss synoptischer Darstellung sei zuzustimmen.

Eintreten

Das Wort wird nicht gewünscht. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Der Teilrevision des Behördenreglements gemäss synoptischer Darstellung wird zugestimmt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2025-4

Registrator-Nr. 0.1.2

Teilrevision Marktreglement

Referentin: Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit
Vorlage: Botschaft

Der Gemeinderat hat das Behördenreglement überarbeitet. Die Änderungen können der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

Aktuelles Marktreglement	Teilrevision (Änderungen in rot)
Marktreglement vom 25. Juni 2018 (Stand 1. Juli 2019)	Marktreglement vom 25. Juni 2018 (Stand 1. April 2025)
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.	Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter .
I. Geltungsbereich	I. Geltungsbereich
§ 1	§ 1
Zweck	Zweck
Dieses Reglement regelt den Zibelimäret (Freitag bis Sonntag) in der Gemeinde Oensingen.	¹ Dieses Reglement regelt den Zibelimäret (Freitag bis Sonntag) in der Gemeinde Oensingen.
§ 2	§ 2
Begriffe	Begriffe
Als Markt gilt jede zeitlich beschränkte, in der Regel wiederkehrende und öffentliche Veranstaltung, an der jedermann berechtigt ist, ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen Waren anzubieten.	¹ Als Markt gilt jede zeitlich beschränkte, in der Regel wiederkehrende und öffentliche Veranstaltung, an der jedermann berechtigt ist, ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen Waren anzubieten.
II. Marktrecht und Organisation	II. Marktrecht und Organisation
§ 3	§ 3
Aufgaben	Aufgaben
Den Vollzugsorganen stehen folgende Aufgaben zu:	Den Vollzugsorganen stehen folgende Aufgaben zu:

Aktuelles Marktreglement	Teilrevision (Änderungen in rot)
<p><u>1 Gemeinderat</u></p> <p>Das Marktwesen der Gemeinde Oensingen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung (Anhang 1), die Marktverordnung (Anhang 2), das Abfallkonzept (Anhang 3), das Verkehrs- und Parkkonzept (Anhang 4), den Marktperimeter (Anhang 5), das Sponsoring- und Werbekonzept (Anhang 6) sowie das Mehrwegkonzept (Anhang 7).</p>	<p><u>1 Gemeinderat</u></p> <p>Das Marktwesen der Gemeinde Oensingen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung (Anhang 1), die Marktverordnung (Anhang 2), das Abfallkonzept (Anhang 3), das Sicherheits-, Verkehrs- und Parkkonzept (Anhang 4) sowie den Marktperimeter (Anhang 5), das Sponsoring- und Werbekonzept (Anhang 6) sowie das Mehrwegkonzept (Anhang 7).</p>
<p><u>2 OK Zibelimäret</u></p> <p>6. Die Einholung von Bewilligungen bei kommunalen, kantonalen und anderen übergeordneten Behörden.</p>	<p><u>2 OK Zibelimäret</u></p> <p>6. Die Auftragserteilung bei der Abteilung Bau zur Einholung von Bewilligungen bei kommunalen, kantonalen und anderen übergeordneten Behörden.</p> <p>11. Die Bestimmung von Betriebs- und Öffnungszeiten. Diese können bei Bedarf angepasst werden und werden separat kommuniziert. Die Anpassung der Öffnungszeiten bedarf keiner Genehmigung des Gemeinderates. Betriebs- und Öffnungszeiten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.</p>
<p><u>3 Werkhof</u></p> <p>1. Das Aufstellen und Wegräumen der gemieteten Marktstände, Hütten und Holzhäuser sowie der Marktsignalisation nach Weisung der Marktaufsicht.</p> <p>3. Die Vermietung der Verkaufsstände an Dritte ausserhalb der Märkte.</p>	<p><u>3Werkhof</u></p> <p>1. Organisiert und überwacht das Aufstellen und Wegräumen der gemieteten Marktstände, Hütten und Holzhäuser sowie der Marktsignalisation nach Weisung der dafür verantwortlichen Person des OKs Zibelimäret.</p> <p>3. aufgehoben.</p>
<p><u>4 Abteilung Finanzen</u></p> <p>1. Inkasso sämtlicher Stand- und Platzgebühren am Zibelimäret.</p>	<p><u>4 Abteilung Finanzen</u></p> <p>1. Die Rechnungsstellung und Finanzabwicklung sämtlicher Stand- und Platzgebühren am Zibelimäret erfolgt auf Grund der Arbeitsliste, welche in enger Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen des OKs Zibelimäret geführt wird.</p> <p>1^{bis} Die Abteilung Finanzen informiert den Verantwortlichen sowie den Präsidenten des OKs Zibelimäret bei Nichtbezahlung einer Rechnung.</p> <p>1^{ter} Am Markt teilnehmen darf nur, wer die Gebühren bezahlt hat.</p>
<p><u>5 Kantonspolizei</u></p> <p>2. Hilfeleistung bei Wegweisungen und Ausschlüssen vom Zibelimäret auf Ersuchen der Marktaufsicht hin.</p> <p>3. Beratung und Hilfeleistung bei der Verkehrsregelung, der Signalisierung und der Überwachung des Marktbetriebes auf Ersuchen der Marktaufsicht hin.</p>	<p><u>5Kantonspolizei</u></p> <p>2. Hilfeleistung bei Wegweisungen und Ausschlüssen vom Zibelimäret auf Ersuchen des OKs Zibelimäret hin.</p> <p>3. Beratung und Hilfeleistung bei der Verkehrsregelung, der Signalisierung und der Überwachung des Marktbetriebes auf Ersuchen des OKs Zibelimäret hin.</p>

Aktuelles Marktreglement	Teilrevision (Änderungen in rot)
	§3^{bis}
Marktrecht	Marktrecht
Das Recht, Märkte abzuhalten, wurde der Gemeinde mit Beschluss der Solothurner Regierung vom 20. April 1678 erteilt.	¹ Das Recht, Märkte abzuhalten, wurde der Gemeinde mit Beschluss der Solothurner Regierung vom 20. April 1678 erteilt.
	§3^{ter}
Organe	Organe
Mit dem Vollzug dieses Reglements sind folgende Organe betraut: a) Gemeinderat b) OK Zibelimäret (Marktaufsicht) c) Werkhof d) Abteilung Finanzen e) Kantonspolizei	¹ Mit dem Vollzug dieses Reglements sind folgende Organe betraut: a) Gemeinderat b) OK Zibelimäret (Marktaufsicht) c) Werkhof d) Abteilung Finanzen e) Kantonspolizei
§ 4	§ 4
Marktaufsicht (OK Zibelimäret)	Funktion der Marktaufsicht (OK Zibelimäret)
¹ Vollzugsorgan für Marktbelange und Zibelimäret ist die Marktaufsicht.	¹ Vollzugsorgan für Marktbelange und Zibelimäret ist das OK Zibelimäret.
² Die Marktaufsicht vertritt die Hoheitsrechte der Gemeinde gegenüber den professionellen und den gelegentlich teilnehmenden Marktfahrern, den Schaustellern und dem Publikum.	² Das OK Zibelimäret vertritt die Hoheitsrechte der Gemeinde gegenüber den professionellen und den gelegentlich teilnehmenden Marktfahrern, den Schaustellern und dem Publikum.
§ 7	§ 7
Ausgeschlossene Waren und nicht zugelassene Handlungen	Ausgeschlossene Waren und nicht zugelassene Handlungen
³ Es ist insbesondere verboten: 1. Die Abgabe bestimmter Artikel vom Kauf anderer Waren abhängig zu machen (Koppelungsgeschäfte). 4. Das Aufstellen der Stände und die Anlieferung von Waren vor 06.00 Uhr.	³ Es ist insbesondere verboten: 1. aufgehoben 4. Das Aufstellen der Stände und Hütten sowie die Anlieferung von Waren ausserhalb der vom OK Zibelimäret bestimmten und veröffentlichten Zeiten.

Aktuelles Marktreglement	Teilrevision (Änderungen in rot)
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 8	§ 8
Plätze und Stände	Plätze und Stände
<p>¹ Das OK Zibelimäret verfügt über das Marktareal für das Markt- und Schaustellergewerbe sowie für zugelassene Ausstellungen. Ferner ist der Gemeinde (vertreten durch die Marktaufsicht) das Recht eingeräumt, auch über Privatplätze unentgeltlich zu verfügen, soweit sie eine dahingehende Berechtigung von alters her besitzt oder neu erwirbt.</p>	<p>¹ Das OK Zibelimäret verfügt über das Marktareal für das Markt- und Schaustellergewerbe sowie für zugelassene Ausstellungen. Ferner ist der Gemeinde (vertreten durch das OK Zibelimäret) das Recht eingeräumt, auch über Privatplätze unentgeltlich zu verfügen, soweit sie eine dahingehende Berechtigung von alters her besitzt oder neu erwirbt.</p>
<p>² Die Waren dürfen nur auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen und Ständen angeboten werden.</p>	<p>² Die Waren dürfen nur auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und vom OK Zibelimäret zugewiesenen Plätzen und Ständen angeboten werden.</p>
§ 9	§ 9
Anmeldung	Anmeldung
<p>¹ Wer am Zibelimäret teilnehmen will, hat sich an die Ausschreibung und Anmeldefristen des OKs Zibelimäret zu halten. Aus der Anmeldung müssen der Platzbedarf, das Sortiment der angebotenen Waren, die in den Gelegenheitswirtschaften zur Abgabe vorgesehenen Speisen, der Umfang einer Tombola oder die Art eines anderweitigen Vorhabens genau ersichtlich sein.</p>	<p>¹ Wer am Zibelimäret teilnehmen will, hat sich an die Ausschreibung und Anmeldefristen des OKs Zibelimäret zu halten. Aus der Anmeldung müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Platzbedarf in Quadratmetern inklusive der Kundenfläche oder allfälliger Stehtische und Festbänke, – der Energiebedarf, – das Sortiment der angebotenen Waren, – die in den Gelegenheitswirtschaften zur Abgabe vorgesehenen Speisen, – die Mehrwegartikel, – der Umfang einer Tombola – oder die Art eines anderweitigen Vorhabens <p>genau ersichtlich sein.</p>
<p>² Verkaufsstände und Standplätze des Zibelimärets werden durch das OK Zibelimäret vergeben und zugewiesen.</p>	<p>² Verkaufsstände und Standplätze des Zibelimärets werden durch das OK Zibelimäret vergeben und zugewiesen. Dazu müssen die entsprechenden Formulare ausgefüllt und termingerecht abgegeben werden. Das OK Zibelimäret behält sich das Recht vor, unvollständige Anmeldungen abzuweisen.</p>

Aktuelles Marktreglement	Teilrevision (Änderungen in rot)
§ 10	§ 10
Abmeldung	Abmeldung
Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens 30 Tage im Voraus dem OK Zibelimäret zu melden. Für Abmeldungen oder bei Nichterscheinen muss gemäss § 1 lit. h) der Gebührenordnung (Anhang 1) ein Unkostenbeitrag entrichtet werden.	¹ Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens 60 Tage im Voraus dem OK Zibelimäret zu melden. Für Abmeldungen oder bei Nichterscheinen muss gemäss § 1 lit. h) der Gebührenordnung (Anhang 1) ein Unkostenbeitrag entrichtet werden.
§ 12	§ 12
Standbeschriftung und Preisanschrift	Standbeschriftung und Preisanschrift
³ Jeder Standbetreiber muss diese mit Zibelizöpfen schmücken.	³ Jeder Standbetreiber soll den Stand oder die Hütte mit Zibelizöpfen schmücken. Das OK Zibelimäret behält sich die Möglichkeit vor, die Schmückung prämiieren zu können. Von der Prämierung ausgeschlossen sind jedoch Zelte, Imbissstände und Bars sowie Marktfahrer und Gewerbetreibende.
§ 13	§ 13
Verbindliche Betriebs- und Sperrzeiten	Verbindliche Betriebs- und Sperrzeiten
Für die Betriebs- und Schliessungszeiten gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).	¹ Für die Betriebs- und Schliessungszeiten gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).
§ 14	§ 14
Sicherheit	Sicherheit
¹ Für die angeordneten Freihaltezonen für die Durchfahrt der Notfalldienste gelten die Bestimmungen des Verkehrs- und Parkkonzeptes (Anhang 4).	¹ Das OK Zibelimäret erstellt für die angeordneten Freihaltezonen für die Durchfahrt der Notfalldienste ein Sicherheits-, Verkehrs- und Parkkonzeptes (Anhang 4), wobei das "Sicherheitskonzept" nicht öffentlich ist.
§ 15	§ 15
Haftung	Haftung
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte begründete Absage der Marktveranstaltung infolge höherer Gewalt entstehen können.	¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte begründete Absage der Marktveranstaltung infolge höherer Gewalt entstehen können.
§ 16	§ 16
Parkplätze und Verkehrsmassnahmen	Parkplätze und Verkehrsmassnahmen
Diese werden im Verkehrs- und Parkkonzept geregelt (Anhang 4).	¹ Diese regelt das OK Zibelimäret in einem Sicherheits-, Verkehrs- und Parkkonzept (Anhang 4).
§ 18	§ 18
Zeitfenster für Anlieferungen	Zeitfenster für Anlieferungen
Wird in der Marktverordnung (Anhang 2) geregelt.	¹ Wird in der Marktverordnung (Anhang 2) geregelt.

Aktuelles Marktreglement	Teilrevision (Änderungen in rot)
§ 19	§ 19
Sperrzeiten	Sperrzeiten
¹ Während der Betriebszeiten des Zibelimärets ist das Befahren des Marktperimeters generell für Zulieferer und Betreiber verboten. Das OK kann Ausnahmen bewilligen.	¹ Während der Betriebszeiten des Zibelimärets ist das Befahren des Marktperimeters generell für Zulieferer und Betreiber verboten. Das OK Zibelimäret kann Ausnahmen bewilligen.
² Die Marktfahrenden dürfen jeweils am Morgen bis 09.00 Uhr zu ihren Verkaufsplätzen und dann wieder am Sonntag ab 21.00 Uhr zu- und wegfahren.	² Die Marktfahrenden dürfen ihre Verkaufsplätze jeweils zu vom OK Zibelimäret vorgegebenen und im Voraus kommunizierten Zeiten aufstellen und abräumen.
§ 20	§ 20
Abtretungsverbot	Abtretungsverbot
Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des OKs Zibelimäret nicht an Dritte abgetreten bzw. untervermietet werden.	¹ Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des OKs Zibelimäret nicht an Dritte abgetreten bzw. untervermietet werden.
Rechtspflege und Schlussbestimmungen	Rechtspflege und Schlussbestimmungen
§ 21	§ 21 aufgehoben
Busse und Strafanzeige	Busse und Strafanzeige
¹ Das OK kann bei Verstössen gegen dieses Reglement Bussen bis Fr. 1'000 verfügen.	¹ Das OK kann bei Verstössen gegen dieses Reglement Bussen bis Fr. 1'000 verfügen.
² Bei schweren Vergehen und Delikten erstattet sie Strafanzeige.	² Bei schweren Vergehen und Delikten erstattet sie Strafanzeige.
§ 22	§ 22
Ausschluss	Ausschluss
¹ Der Gemeinderat kann Teilnehmer vom Markt ausschliessen, wenn diese sich den Anordnungen der Marktaufsicht verweigern oder gegen dieses Reglement in schwerer Weise verstossen.	¹ Der Gemeinderat kann Teilnehmer vom Markt ausschliessen, wenn diese sich den Anordnungen des OKs Zibelimäret verweigern oder gegen dieses Reglement in schwerer Weise verstossen.
³ Auf Antrag der Marktaufsicht kann der Gemeinderat Einzelpersonen und Firmen, die wiederholt gegen Marktvorschriften verstossen haben, bis zu drei Jahre ausschliessen.	³ Auf Antrag der Marktaufsicht des OKs Zibelimäret kann der Gemeinderat Marktteilnehmer , die wiederholt gegen Marktvorschriften verstossen haben, bis zu drei Jahre von einer Teilnahme ausschliessen.
§ 23	§ 23
Beschwerde	Beschwerde
¹ Gegen Verfügungen der Marktaufsicht können Betroffene schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erheben.	¹ Gegen Verfügungen der Marktaufsicht des OKs Zibelimäret können Betroffene schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Aktuelles Marktreglement	Teilrevision (Änderungen in rot)
	<p>Teilrevision der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3 Abs 2, 3 Abs. 3, 3 Abs. 4, 3 Abs. 5, 3bis Abs. 1, 3ter Abs. 1, 4 Titel, 4 Abs. 1, 4 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 1, 8 Abs. 2, 9 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1, 12 Abs. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 19 Abs. 2, 20 Abs. 1, 21, 22 Abs. 1, 22 Abs. 3, 23 Abs. 1, Anhang 3, Anhang 4, Anhang 6, Anhang 7 genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. März 2025 mit Beschluss Nr. 2025-4 und in Kraft gesetzt per 1. April 2025.</p> <p>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</p> <p>Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Gerda Graber</p>
<p>Beilagen</p> <p>Anhang 1: Gebührenordnung Anhang 2: Marktverordnung Anhang 3: Abfallkonzept Anhang 4: Verkehrs- und Parkkonzept Anhang 5: Marktperimeter Anhang 6: Sponsoring- und Werbekonzept Anhang 7: Mehrwegkonzept</p>	<p>Beilagen</p> <p>Anhang 1: Gebührenordnung Anhang 2: Marktverordnung Anhang 3: aufgehoben, wird durch das OK erstellt Anhang 4: aufgehoben, wird durch das OK erstellt Anhang 5: Marktperimeter Anhang 6: aufgehoben, wird durch das OK erstellt Anhang 7: aufgehoben, wird durch das OK erstellt</p>

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 17. Februar 2025)

Der Teilrevision des Marktreglements gemäss synoptischer Darstellung sei zuzustimmen.

Eintreten

Das Wort wird nicht gewünscht. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Der Teilrevision des Marktreglements gemäss synoptischer Darstellung wird zugestimmt.

Mitteilung an

- OK Zibelimäret
- Ressortleiterin öffentliche Sicherheit
- Leiterin Verwaltung
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2025-5

Registratur-Nr. 0.1.1

Aufhebung Submissionsreglement

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Botschaft

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 16. Dezember 2024)
Das Submissionsreglement sei per 31. Juli 2025 aufzuheben.

Eintreten

Das Wort wird nicht gewünscht. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr und drei Enthaltungen
Das Submissionsreglement wird per 31. Juli 2025 aufgehoben.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Stabsstelle

Beschlussgeschäft Nr. 2025-6

Registatur-Nr. 7.1.2

Investitionsvorhaben von CHF 430'000 für den Ersatz der Wasserleitung HauptstrasseReferent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Umwelt und Verkehr erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 17. Februar 2025)

Für die Sanierung der Wasserleitung Hauptstrasse sei ein Investitionskredit von CHF 430'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen (Konto 7101.5031.67).

Eintreten

Das Wort wird nicht gewünscht. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Esther Koller meldet sich als Anwohnerin des betroffenen Strassenbereichs zu Wort. Die Leitung gleichzeitig mit der Strasse zu sanieren, findet sie grundsätzlich gut. Sie möchte aber wissen, wie es mit den Zuleitungen zur Hauptstrasse aussieht, denn sie weiss, dass mehrere Leitungen aus Querstrassen etwa gleich alt sind. Frau Koller möchte wissen, ob diese Zuleitungen auch geprüft wurden.

Gemäss Lukas Mathis wurden keine Leitungen vergessen. Bei der beantragten Sanierung handelt es sich aber um einen speziellen Fall, weil diese gleichzeitig mit der Strassensanierung durch den Kanton gemacht werden soll. Hier soll die Chance ergriffen und die Sanierung vorgezogen werden. Lukas Mathis informiert, dass über alle Gemeindestrassen ein Sanierungsplan besteht. Jährlich werden ein paar Strassen saniert, damit nicht irgendwann alles auf einmal gemacht werden muss. Im vorliegenden Fall geht es aber wirklich darum, die Wasserleitung zu sanieren, weil die Strasse so oder so gemacht wird.

Esther Koller kann mit dieser Antwort leben, obwohl ihre Frage nicht ganz beantwortet wurde.

Frank Raddatz geht es schlussendlich darum, dass der Gemeinderat sich im Hinblick auf die finanzielle Schräglage hätte Gedanken machen müssen, wie es mit dem Steuersatz aussieht. Einige erinnern sich sicher noch daran, dass der Gemeindepräsident an der letzten Gemeindeversammlung eine allfällig notwendige Steuererhöhung ansprach.

Der Gemeindepräsident berichtigt, dass im vorliegenden Fall die Spezialfinanzierung Wasser betroffen ist und nicht der Steuerhaushalt.

Kein weiteres Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen.

Für die Sanierung der Wasserleitung Hauptstrasse wird ein Investitionskredit von CHF 430'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt (Konto 7101.5031.67).

Mitteilung an

- Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2025-7

Registatur-Nr. 6.2.2.3

Investitionsvorhaben von CHF 405'000 für die Sanierung des Kirchackerwegs

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Umwelt und Verkehr erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2025)

Für die Sanierung des Kirchackerwegs sei ein Investitionskredit von CHF 405'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Die Kosten seien folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.70	CHF	250'000
7101.5031.70	CHF	90'000
7201.5032.70	CHF	65'000

Eintreten

Das Wort wird nicht gewünscht. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Mauro Schindler hat festgestellt, dass beim Kredit von der Strasse und der Beleuchtung gesprochen wird. Vor einiger Zeit hat die Gemeindeversammlung aber einen Kredit für die Umrüstung der Strassenlampen auf LED gesprochen. Mauro Schindler möchte deshalb wissen, ob im vorliegenden Antrag die Umrüstung auf LED auch eingerechnet wurde. Er möchte verhindern, dass eine Doppelbudgetierung vorgenommen wird.

Gemäss Lukas Mathis sollte die Umrüstung grundsätzlich nicht eingerechnet sein. Er wird dies aber noch überprüfen.

Der Gemeindepräsident geht davon aus, dass der Betrag für die Beleuchtung nicht exorbitant hoch ist. Er sichert aber zu, dass dies überprüft wird.

Kein weiteres Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen:

Für die Sanierung des Kirchackerwegs wird ein Investitionskredit von CHF 405'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.70	CHF	250'000
7101.5031.70	CHF	90'000
7201.5032.70	CHF	65'000

Mitteilung an

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Akten

Informationen und Verschiedenes

Motion Schindler: Beendigung der Bestrebungen zum Erreichen des Labels Energiestadt Gold

Der Gemeindepräsident informiert, dass eine Motion zum Energiestadt-Gold Label eingegangen ist. Diese gilt auf heute als eingereicht und soll an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt werden.

Kinderfreundliche Gemeinde

Nicole Wyss möchte wissen, wie der Stand bei der kinderfreundlichen Gemeinde ist. Man habe seit längerem nichts mehr gehört.

Der Gemeindepräsident informiert, dass das Thema mit allen Beteiligten besprochen wurde. Er geht davon aus, dass der Gemeinderat dies noch in dieser Legislaturperiode verabschieden wird.

Umrüstung der Strassenlampen auf LED

Markus Blaser Banz möchte gerne den Stand der Dinge wissen. Vor 1 ½ Jahren wurde der Kredit gesprochen. Wären die Lampen rasch umgerüstet worden, könnte man ca. 100'000 Franken pro Jahr an Strom sparen. Er habe bereits damals darum gebeten, mit der Umrüstung vorwärtszumachen. Bis heute habe er aber keine einzige neue Lampe gesehen, was ihn sehr verärgere.

Lukas Mathis bestätigt die Feststellung von Markus Blas Banz. Seit der Kreditsprechung sei nicht viel passiert. Der Kredit sei noch vor seinem Amtsantritt gesprochen worden. Im Hintergrund sei man aber an der Planung. Das Ganze Verfahren sei relativ kompliziert. Ziel sei es aber, noch dieses Jahr die Planung an die Hand zu nehmen. Die Realisierung sollte dann in den nächsten ein bis zwei Jahren erfolgen. Defekte Lampen werden aber bereits heute durch LED-Leuchten ersetzt.

Markus Blaser Banz ist verärgert. Bei der Kreditsprechung sei versprochen worden, dass die Umsetzung innert drei Jahren erfolgen werde. Nach mehr als zwei Jahren werde man aber erst einen Plan haben. Dass es in der Bauverwaltung personelle Änderungen gab, hat in seinen Augen nichts mit der Sache zu tun. Im Übrigen werde man alle Lampen, die jetzt geflickt werden, wieder ersetzen müssen, da es Leuchten mit warmweissem Licht braucht, die dimmbar sind. Markus Blaser Banz betont noch einmal, dass er als Steuerzahler extrem verärgert ist.

Der Gemeindepräsident verspricht ihm, dass der Gemeinderat das Votum von Markus Blaser Banz als Motivation mitnimmt und versuchen wird, dass es nun möglichst rasch vorwärts geht.

Ortsbus

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass man beim Ortsbus etwas Zeit gewonnen habe. Man habe Sponsoren gefunden, die den Ortsbus in den nächsten vier Jahren unterstützen. Trotzdem brauche es weiterhin alle Einwohner, indem sie den Ortsbus benützen. Der Gemeindepräsident ruft die Anwesenden auf, bei Arztbesuchen, für Einkäufe oder für den Weg auf den Bahnhof den Ortsbus zu benützen.

Oensingen, 17. März 2025

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi

Der Versammlungsleiter und die Stimmzähler/in gemäss § 11 lit. 2 der GO:

Fabian Gloor, Versammlungsleiter

Marco Bobst

Ueli Zemp
